



2024/1448

13.6.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 343/2023

vom 8. Dezember 2023

zur Änderung von Anhang XXII (Gesellschaftsrecht) des EWR-Abkommens [2024/1448]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2022/1297 der Kommission vom 22. Juli 2022 über die Angemessenheit der zuständigen Stellen der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2022/1298 der Kommission vom 22. Juli 2022 über die Gleichwertigkeit der öffentlichen Aufsichts-, Qualitätssicherungs-, Untersuchungs- und Sanktionssysteme für Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften der zuständigen Stellen der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Der Beschluss 2010/485/EU der Kommission ⁽³⁾ sowie die Durchführungsbeschlüsse (EU) 2016/1155 ⁽⁴⁾ und 2016/1156 ⁽⁵⁾ der Kommission, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurden, sind überholt und daher aus dem EWR-Abkommen zu streichen.
- (4) Anhang XXII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang XXII des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Der Text von Nummer 10fc (Beschluss 2010/485/EU der Kommission) wird gestrichen.
2. Der Text von Nummer 10fe (Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1156 der Kommission) erhält folgende Fassung:

„**32022 D 1297**: Durchführungsbeschluss (EU) 2022/1297 der Kommission vom 22. Juli 2022 über die Angemessenheit der zuständigen Stellen der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 196 vom 25.7.2022, S. 134)“
3. Der Text von Nummer 10ff (Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1155 der Kommission) erhält folgende Fassung:

„**32022 D 1298**: Durchführungsbeschluss (EU) 2022/1298 der Kommission vom 22. Juli 2022 über die Gleichwertigkeit der öffentlichen Aufsichts-, Qualitätssicherungs-, Untersuchungs- und Sanktionssysteme für Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften der zuständigen Stellen der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 196 vom 25.7.2022, S. 138)“

⁽¹⁾ ABl. L 196 vom 25.7.2022, S. 134.

⁽²⁾ ABl. L 196 vom 25.7.2022, S. 138.

⁽³⁾ ABl. L 240 vom 11.9.2010, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. L 190 vom 15.7.2016, S. 80.

⁽⁵⁾ ABl. L 190 vom 15.7.2016, S. 83.

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsbeschlüsse (EU) 2022/1297 und (EU) 2022/1298 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 9. Dezember 2023 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (*)

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 8. Dezember 2023.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Pascal SCHAFHAUSER

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.